

Übungen Obligationenrecht Allgemeiner Teil

Rechtsanwalt Prof. Dr. Arnold F. Rusch LL.M.
Universität Fribourg, Sitzung Nr. 3
22./29. März 2017

Die Bestellerin SA ist Eigentümerin eines Geschäftsreiseflugzeugs vom Typ Lockheed Jetstar. Dieses befindet sich auf dem Gelände des Flughafens Genf-Cointrin, wo es von der Unternehmerin AG gewartet und instand gestellt wurde. Die Unternehmerin AG forderte die Bestellerin SA mehrmals erfolglos auf, das gewartete Flugzeug abholen zu lassen und Fr. 110'000 als Werklohn zu bezahlen. Wie kann die Unternehmerin AG vorgehen?

Art. 97 Abs. 1 OR

Schlechterfüllung
Verletzung von
Nebenpflichten

Nachträgliche Leistungs-
unmöglichkeit (obj./subj.) und
ursprüngliche Leistungs-
unmöglichkeit (subj.)

G/S/S/E, N 2618:

Art. 97 Abs. 1 ist demnach wie folgt zu lesen: «Kann die Erfüllung der Verbindlichkeit überhaupt nicht bewirkt werden [Leistungsunmöglichkeit] oder ist sie nicht gehörig bewirkt worden [positive Vertragsverletzung], so hat der Schuldner, sofern er nicht beweist, dass ihm keinerlei Verschulden zur Last falle, Ersatz zu leisten.»

G/S/S/E, N 2618 (modifiziert):

Art. 97 Abs. 1 ist demnach wie folgt zu lesen: ««Kann die Erfüllung der Verbindlichkeit überhaupt nicht oder nur vom Schuldner nicht bewirkt werden oder ist sie nicht gehörig bewirkt worden, so hat der Schuldner, sofern er nicht beweist, dass ihm keinerlei Verschulden zur Last falle, Ersatz zu leisten.»

Voraussetzungen, Art. 97 Abs. 1 OR

- Schaden
- Vertragsverletzung
- Natürlicher Kausalzusammenhang
- Adäquater Kausalzusammenhang
- Verschulden

Folgen

- Schadenersatz
- Rücktritt?

BGE 113 II 246 ff., 250: «Nach dem Vertrauensgrundsatz darf der Benützer einer derartigen Luftseilbahn sich darauf verlassen, dass diese nicht nur die Hauptleistung des Transportes erfüllt, sondern auch als Nebenleistung für Pistensicherheit und Rettungsdienst sorgt.»

BGer 4A_494/2010, E. 4.1: „Die einzige im Gesetz ausdrücklich erwähnte Pflicht des Bestellers, nämlich die Leistung einer Vergütung, wird durch Nebenpflichten, die aus Art. 2 Abs. 1 ZGB fliessen, ergänzt. In der Lehre wird postuliert, der Besteller habe aufgrund des Gebots des Handelns nach Treu und Glauben (Art. 2 Abs. 1 ZGB) im Rahmen des Zumutbaren alles Mögliche zu tun, ...

BGer 4A_494/2010, E. 4.1: „...um den Unternehmer, soweit es in seiner Hand liegt, bei der Ausführung des Werkes vor Schaden an Leib, Gesundheit oder Sachen zu bewahren. So habe er ihn unter anderem auf Gefahren hinzuweisen, die ihm bekannt, für den Unternehmer jedoch nur schwer erkennbar sind.“

BGer 4C.463/2004, E. 2: «Der Beklagte anerkennt, dass die Beauftragten ihre vertragliche Hauptpflicht erfüllt und grundsätzlich auch Anspruch auf eine Vergütung haben. Strittig ist allein die Höhe. Wie das Obergericht feststellte, haben die Beauftragten die vertragliche Nebenpflicht, den Auftraggeber jeweils zu informieren, wenn wieder Kosten von Fr. 3'000.-- aufgelaufen sind, nur zu Beginn des Mandatsverhältnisses eingehalten und somit diese vertragliche Nebenpflicht verletzt. »

Huguenin, N 1534: «Eine Haftung aus *cic* ist zu bejahen, wenn folgende sechs Voraussetzungen erfüllt sind: Die Schädigerin und der Geschädigte verhandeln über einen (zukünftigen) Vertrag (...); die Schädigerin begründet durch ihr Verhalten beim Geschädigten ein schutzwürdiges Vertrauen (...); die Schädigerin verletzt dabei eine vorvertragliche Pflicht (...); der Verhandlungspartner erleidet einen Schaden (...); der Schaden ist die adäquat kausale Folge der Pflichtverletzung (...); und die Schädigerin trifft ein Verschulden, sofern die entsprechende Norm ein solches verlangt (...).»